

GZ.: BMBWF-2022-0.170.869

S O N D E R R I C H T L I N I E

MissionERA

Missionsorientierte Forschung im Europäischen Forschungsraum

Laufzeit 1.3.2022 bis 31.12.2024

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß § 5 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung, und gemäß § 11 Abs 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981 über die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz - FOG), BGBl. Nr. 341/1981, in der jeweils geltenden Fassung, welche vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde und vor der Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht wurde.

Inhaltsverzeichnis

1	PRÄAMBEL	4
2	RECHTSGRUNDLAGEN	7
2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	7
2.1.1	Rechtsanspruch	7
2.1.2	Europarechtliche Grundlagen.....	7
2.1.3	Nationale Rechtsgrundlagen	8
3	ZIELE	8
3.1	Regelungsziele, Indikatoren und Evaluierung.....	10
3.2	Abgrenzung und Synergien zu bereits bestehenden Programmen.....	11
4	FÖRDERUNGSGEGENSTAND, FÖRDERUNGSWERBER, FÖRDERUNGSART UND –HÖHE.....	12
4.1	Förderbare Leistung.....	12
4.2	Förderungswerber	13
4.3	Förderungsart	13
4.4	Förderungshöhe/Höchstgrenzen.....	14
5	ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN SOWIE ALLGEMEINE UND SONSTIGE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN	14
5.1	Gesamtfinanzierung der Leistung	14
5.2	Anreizeffekt	14
5.3	Eigenleistung	15
5.4	Allgemeine Förderungsbedingungen.....	15
5.5	Kumulierung	17
5.6	Befähigung der Förderwerberin/des Förderwerbers	17
6	FÖRDERBARE KOSTEN	17
6.1	Projektlaufzeit	20
6.2	Organisatorische Rahmenbedingungen	20
6.2.1	Programmmanagement.....	20
6.2.2	Erhebung der gesamten Förderungsmittel und Koordination bei Mehrfachförderung.....	20
6.2.3	Sprachliche Gleichbehandlung.....	21

7	ABLAUF DER FÖRDERUNGSGEWÄHRUNG	22
7.1	Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen (Calls)	23
7.2	Einreichen der Förderungsansuchen.....	23
7.3	Antragssprache	24
7.4	Auswahl- und Bewertungsverfahren.....	24
7.5	Bewertungs- und Entscheidungskriterien	25
7.6	Entscheidung über das Förderungsansuchen.....	25
7.7	Förderungsangebot / Förderungsvertrag	26
7.8	Auszahlung	27
7.9	Erbringung des Verwendungsnachweises	28
7.10	Einstellung und Rückforderung der Förderung	28
7.11	Datenschutz	31
7.12	Gerichtsstand	33
7.13	Veröffentlichung	33
8	KONTROLLE UND EVALUIERUNG	33
8.1	Kontrolle	33
8.2	Evaluierung	33
9	GELTUNGSDAUER, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	34

1 Präambel

Die missionsorientierte Forschung im Bereich der großen gesellschaftlichen Herausforderungen (GGH) bildet einen wesentlichen Teil der europäischen Forschungspolitik. Das spiegelt sich im Besonderen im Design des 2021 angelaufenen Rahmenprogramms für Forschung und Innovation der EU „Horizon Europe“ wider, das über die Hälfte seiner Mittel in Forschung entlang gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Herausforderungen investiert und insbesondere mit den F&I-Missionen und den europäischen Partnerschaften stark missionsorientiert ist. Zudem bleibt die gemeinsame Programmplanung (Joint Programming) weiterhin ein zentrales Thema des Europäischen Forschungsraums. Bei der Neuausrichtung des EFR ist die verstärkte Zusammenarbeit bei wichtigen Themen unter dem Titel „thematic ERAs“ ein wesentliches Element.

Der „Joint Programming“ Prozess (JPP) wurde im Jahr 2008 durch eine Mitteilung der Europäischen Kommission (EK) und nachfolgenden Schlussfolgerungen des Rates der EU gestartet. Ziel des JPP ist es, die Forschung zu GGH in den Mitgliedsstaaten zu koordinieren und durch eine freiwillige, länderübergreifende Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten in "variabler Geometrie" und das Zusammenführen nationaler Ressourcen die Effizienz der Forschung in Europa in diesem Bereich zu steigern.

Der erste Schritt ist dabei die Einrichtung einer Joint Programming Initiative (JPI). Dabei übernehmen einige Länder die Führung und definieren den Themenbereich. Die anderen Länder entscheiden dann, ob das Thema für sie interessant ist und treten der JPI allenfalls bei. Der Beitritt erfordert die Widmung kleinerer Beträge (welche nicht Teil dieser Richtlinie sind) zum Aufbau und Betrieb der Verwaltungsstrukturen, die in der Regel sehr schlank sind. Die Verwaltungsstrukturen und die Kosten für die Vernetzung und Programmierung werden aus dem EU-Forschungsrahmenprogramm (derzeit Horizon Europe) durch sog. „coordination and support actions“ mitfinanziert.

Als zweiten Schritt erarbeiten die teilnehmenden Länder bzw. die Experten aus diesen Ländern eine strategische Forschungs- und Innovationsagenda (SRIA). Dabei setzen sich führende Experten im Bereich der jeweiligen GGH aus den jeweils teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammen um jene Themen zu identifizieren, zu denen Forschungsergebnisse am dringendsten gebraucht werden. Dabei wird auch analysiert, was an Forschungsergebnissen bereits vorliegt („Mapping“).

Auf Basis der SRIA werden dann Themen für Calls für (in der Regel) kollaborative Forschungs- und Entwicklungsprojekte identifiziert. Jene Länder, die an dem jeweiligen Call teilnehmen wollen, widmen dafür eine bestimmte Fördersumme.

Die Calls werden nach dem „virtual common pot“ System von einer dafür ausgewählten nationalen Förderagentur abgewickelt. D.h. die jeweilige nationale Fördersumme wird nur gewidmet aber nicht an die abwickelnde Förderagentur überwiesen. Nach Durchführung des Calls (internationale Peer Review) und Reihung der Projekte werden die besten Projekte der Reihe nach zur Förderung ausgewählt, solange bis die nationalen Fördertöpfe erschöpft sind. Die zur Förderung ausgewählten Förderwerber schließen ihre Förderverträge nur mit ihrem jeweiligen nationalen Förderungsgeber auf Basis des im internationalen Verfahren ausgewählten kollaborativen Forschungsprojektes.

Neben Calls für kollaborative Forschungs- und Entwicklungsprojekte führen JPIs auch andere Aktivitäten durch, wie z. B. Knowledge Hubs, Wissenstransfer Aktivitäten, Mapping, Studien oder Ausbildungsmaßnahmen, die auch im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden können.

Die JPIs sollen komplementär zu den direkt im Rahmenprogramm vergebenen Mitteln agieren. Dazu werden die JPIs aus Horizon Europe durch Förderung der administrativen Kosten unterstützt.

Im Rahmen des Joint Programming Prozesses haben sich bisher 10 Joint Programming Initiativen etabliert, in deren Rahmen eine umfassende transnationale Zusammenarbeit von der Entwicklung einer gemeinsamen strategischen Forschungsagenda (SRA) über die gemeinsame Durchführung von Ausschreibungen bis hin zum „Alignment“ der nationalen Programme und Aktivitäten im jeweiligen Bereich erfolgt bzw. angestrebt wird:

- JPI Urban Europe – Global Urban Challenges, Joint European Solutions
- JPI Neurodegenerative Disease Research (JPND)
- JPI Agriculture, Food Security and Climate Change (FACCE)
- JPI A Healthy Diet for a Healthy Life (HDHL)
- JPI Connecting Climate Knowledge for Europe (CLIMATE)
- JPI More Years, Better Lives – The Potentials and Challenges of Demographic Change (MYBL)
- JPI Water Challenges for a Changing World
- JPI Cultural Heritage and Global Change: A New Challenge for Europe
- JPI Healthy and Productive Seas and Oceans (bisher keine Teilnahme Österreichs)

- JPI The Microbial Challenge – An Emerging Threat to Human Health (bisher keine Teilnahme Österreichs)

Folgende fünf der zehn Initiativen liegen im Zuständigkeitsbereich des BMBWF und werden im Rahmen der ggst. SRL gefördert:

- JPI Neurodegenerative Disease Research (JPND)
- JPI A Healthy Diet for a Healthy Life (HDHL)
- JPI Connecting Climate Knowledge for Europe (CLIMATE)
- JPI More Years, Better Lives – The Potentials and Challenges of Demographic Change (MYBL)
- JPI Cultural Heritage and Global Change: A New Challenge for Europe.

Im Rahmen der Neuausrichtung des Europäischen Forschungsraums (siehe dazu die Mitteilung der Kommission vom 30.9.2020, COM/2020/628 final) sind weitere thematische transnationale Initiativen nach dem Konzept der bisherigen JPIs angedacht.

Grundsätzlich ist im Rahmen dieser Richtlinie und nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel die Förderung aller transnationalen Förderinitiativen nach dem Konzept der JPIs möglich, die im Kontext des EFR entwickelt werden und im Zuständigkeitsbereich des BMBWF liegen. Die entsprechende Festlegung erfolgt im Abwicklungsvertrag zwischen FFG und BMBWF und Calls werden auf der Website der FFG veröffentlicht.

Die Förderungen im Rahmen von JPIs durch das BMBWF wurden zunächst vom BMBWF selbst über Einzelförderverträge durchgeführt. Mit dem Start des Programms MissionERA wurde die Abwicklung der FFG übertragen, die strategische Steuerung obliegt weiterhin dem BMBWF. Eine klare Arbeitsteilung ist damit sichergestellt.

Das Programm MissionERA hat die Förderung von orientierter Grundlagenforschung im Rahmen von Fördermaßnahmen der JPIs zum Gegenstand. Darüber hinaus können auch andere Aktivitäten wie z. B. Wissenstransfer oder Ausbildungsmaßnahmen gefördert werden.

Durch die Übertragung der Abwicklung des Programms an die FFG soll eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen dem BMBWF und der FFG erreicht werden. Das BMBWF entscheidet an welchen Ausschreibungen Österreich teilnimmt und welche Budgetsumme dafür jeweils gewidmet wird. Außerdem erfolgt ein ständiges

begleitendes Monitoring der Umsetzung durch enge Abstimmung der handelnden Personen im BMBWF und der FFG. Im BMBWF wird das Programm durch die Abteilung V/5 (EU und OECD Forschungspolitik) koordiniert. Die jeweils zuständigen Fachabteilungen bereiten die strategischen Entscheidungen für die Beteiligungen in den einzelnen JPIs vor und vertreten Österreich in den Leitungsgremien der JPIs. Die Entscheidungen für die Teilnahme an Ausschreibungen werden von der Leitung der Sektion V getroffen.

Die FFG unterstützt die Implementierung auf internationaler Ebene (z. B. Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen) und führt die Ausschreibung auf nationaler Ebene durch (nationale Ausschreibung, Förderverträge, Berichtsprüfungen, Zahlungsfluss, etc.) unter Anwendung der auch für andere Förderprogramme entwickelten Prozesse.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Diese Richtlinie bildet die Grundlage für nicht beihilferelevante staatliche Förderungen. Auf Basis dieser Richtlinie werden ausschließlich Förderungen an Einrichtungen für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten vergeben, die nicht als Beihilfen im Sinne der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu qualifizieren sind.

2.1.1 Rechtsanspruch

Ein dem Grund oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet.

2.1.2 Europarechtliche Grundlagen

- MITTEILUNG DER KOMMISSION - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.6.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten von nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen.

- Ausnahmetatbestand für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Art 14 RL2014/24/EU.¹
- Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

2.1.3 Nationale Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 über die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. Nr. 341/1981 idgF.
- Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. Diese gelten subsidiär zur gegenständlichen Sonderrichtlinie.
- Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004.
- Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).

Sämtliche nationale und europarechtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3 Ziele

Das Programm MissionERA umfasst die Abwicklung von Forschungsförderung mit Bezug zur missionsorientierten Forschung im Bereich der großen gesellschaftlichen Herausforderungen (GGH) im Kontext des Europäischen Forschungsraums (EFR).

¹ § 9 Z 12 BVergG 2018.

Strategische Zielsetzungen:

- Stärkung des Europäischen Forschungsraums durch Beteiligung Österreichs an gemeinsamen transnationalen Aktivitäten im Kontext der GGH
- Steigerung des Beitrags von Wissenschaft, Forschung und Innovation zur Lösung der GGH europäisch und national
- Förderung der Exzellenz der Akteure im Bereich Wissenschaft und Forschung in Österreich
- Förderung der Effektivität des österreichischen Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationssystems im Kontext der GGH

Operative Ziele:

- Gezielte Stärkung exzellenter und hinsichtlich der GGH relevanter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit österreichischer Beteiligung in Bereichen der GGH im internationalen Verbund
- Konkrete Beiträge zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen in Österreich, Europa und global
- Stärkung der Kompetenz und der Profilbildung der österreichischen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen im Kontext der GGH
- Stärkung der nationalen und internationalen Vernetzung der österreichischen Forschungscommunity generell sowie speziell in GGH Bereichen
- Stärkung der Verbindungen zwischen den Wissenschafts- und Forschungsakteuren mit den Akteuren der Nachfrageseite (Wirtschaft, Gesellschaft, Politik) in Bereichen der GGH
- Zugang zu hochrelevanten Forschungsergebnissen und Daten in Bereichen der GGH
- Vorstufe für die Beteiligung an EU-Rahmenprogrammen und somit Impuls für eine weitere Steigerung der Erfolge österreichischer Akteure bei der Teilnahme am Rahmenprogramm

3.1 Regelungsziele, Indikatoren und Evaluierung

Die Ziele und zugehörigen Indikatoren zur Dokumentation der Zielerreichung sind in nachstehender Tabelle 1 aufgelistet.

Programmziel	Indikator	Zielgröße
Stärkung des Europäischen Forschungsraums durch Beteiligung Österreichs an gemeinsamen transnationalen Aktivitäten im Kontext der großen gesellschaftlichen Herausforderungen	Anzahl österreichischer Anträge	Rund 10 österreichische Anträge pro Ausschreibung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtung)
Förderung exzellenter österreichischer Institutionen im Kontext der großen gesellschaftlichen Herausforderungen	Anzahl erfolgreicher österreichischer Anträge	Rund 2 erfolgreiche österreichische Anträge pro Ausschreibung, von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtung) (in Hinblick auf die maximale Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden nationalen Fördermittel)
Gezielte Stärkung exzellenter und hinsichtlich der GGH relevanter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit österreichischer Beteiligung in Bereichen der GGH im internationalen Verbund <ul style="list-style-type: none"> Stärkung der nationalen und internationalen Vernetzung der österreichischen Forschungscommunity generell sowie speziell in GGH Bereichen 	Anteil der geförderten Projekte mit zumindest 4 europäischen/internationalen Partnerorganisationen	In 70 % der geförderten Projekte sind zumindest 4 europäische/internationale Partnerorganisationen vertreten

Tabelle 1: Ziele, Indikatoren und Zielgrößen für MissionERA

Für das Jahr 2023 ist eine Programmevaluierung durch externe ExpertInnen vorgesehen. Diese Evaluierung kombiniert die in der Mission ERA SRL 2019-2021 vorgesehene Evaluierung mit der Evaluierung des ggst. Programms und soll Erkenntnisse für die Umsetzung des laufenden Programms Mission ERA 2022-2024 sowie für die Gestaltung möglicher zukünftiger Programme liefern. Die Evaluierung

erfolgt durch externe Expert/inn/en. Die Beauftragung der Evaluierung sowie die Formulierung der Terms of References erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Es ist zu erwarten, dass im Gültigkeitszeitraum der Sonderrichtlinie rund 15-20 Projekte im Rahmen von MissionERA gefördert werden.

3.2 Abgrenzung und Synergien zu bereits bestehenden Programmen

Das Programm MissionERA verfolgt einen top-down Ansatz. Gefördert wird die österreichische Beteiligung in transnationalen Projekten bei Ausschreibungen, die unter Mitwirkung des BMBWF auf europäischer Ebene (JPIs) festgelegt wurden. Damit hat MissionERA eine starke forschungspolitische Komponente und adressiert gezielt Schwerpunkte im österreichischen Interesse. Der primäre Fördergegenstand ist daher, auch in Entsprechung der Zuständigkeit des BMBWF im österreichischen F&I System, die orientierte Grundlagenforschung, wobei die wissenschaftliche Exzellenz der Projekte das wichtigste Kriterium darstellt. Zusätzlich können aber auch andere Instrumente eingesetzt werden. Diese Flexibilität ist im Bereich der GGH erforderlich, um die Zielsetzung der Initiativen zu erreichen.

Das BMK fördert im Rahmen seiner nationalen thematischen Förderprogramme, die ebenfalls von der FFG abgewickelt werden, angewandte Forschung im Rahmen des JPI Urban Europe (künftig: Driving Urban Transitions). Die Abgrenzung zu MissionERA ergibt sich, abgesehen von der thematischen Einschränkung, insbesondere daraus, dass das BMK im Wesentlichen angewandte Forschung und nicht orientierte Grundlagenforschung fördert.

Andere Ressorts außer BMBWF und BMK fördern derzeit im Kontext der JPIs nicht. Das BMLRT ist im JPI Water aktiv, hat aber bisher keine Fördermittel vergeben bzw. sich an keinen Ausschreibungen beteiligt.

Es finden laufende Abstimmungen zwischen dem BMBWF, dem BMK, anderen betroffenen Ressorts und dem FWF statt, um Doppelförderungen bzw. parallele Engagements in einzelnen Initiativen zu verhindern und Informationen auszutauschen. Konkret finden im Rahmen der Umsetzung der europäischen Partnerschaften und der JPIs regelmäßige Treffen der verantwortlichen Stellen statt. Eine Beteiligung an einer Ausschreibung im Rahmen von MissionERA, an der bereits ein anderer österreichischer Fördergeber beteiligt ist, ist ausgeschlossen.

Das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, aktuell „Horizon Europe“, fördert die transnationale Zusammenarbeit im Rahmen von JPIs durch eine Förderung der Arbeit der JPIs über sog. „Coordination and Support Actions“ (CSAs). Die Synergien zwischen Joint Programming bzw. MissionERA und dem EU-Rahmenprogramm sind daher schon im Rahmenprogramm festgelegt und werden von der Europäischen Kommission bei der Planung der Ausschreibungen, die direkt im Rahmenprogramm erfolgen, berücksichtigt. Für das Funktionieren dieser Synergien sind Programme wie MissionERA die Voraussetzung.

4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

4.1 Förderbare Leistung

Im Rahmen des Programms MissionERA werden die Projektaktivitäten der österreichischen Partner in transnationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der JPIs gefördert:

Die Projektaktivitäten der österreichischen Partner werden von der FFG als eigenständige, nationale Förderprojekte abgewickelt.

Förderbar sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Kategorien:

- „orientierte Grundlagenforschung“²
- „Durchführbarkeitsstudien“³
- Investitionen für Forschungsinfrastrukturen⁴ i.S.d. vorgenannten Kategorien

² „orientierte Grundlagenforschung“: Während „Grundlagenforschung“ experimentelle oder theoretische Arbeiten bezeichnet, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen, wird „orientierte Grundlagenforschung“ mit der Erwartung durchgeführt, dass aus dieser eine breite Wissensbasis resultiert, welche voraussichtlich die Grundlage für die Lösung anerkannter oder erwarteter gegenwärtiger oder zukünftiger Fragestellungen darstellt oder diesbezüglich Möglichkeiten eröffnet. Die Ziele von orientierter Grundlagenforschung: Kenntnisse und Wissensbasis für mögliche zukünftige Anwendungen schaffen; Grundlegend neue Lösungskonzepte erarbeiten

³ „Durchführbarkeitsstudie“: Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

⁴ Forschungsinfrastruktur“: Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRIDNetze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) (1) „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.

- Ausbildungsmaßnahmen⁵
- Wissenstransfer⁶

Förderbare Vorhaben müssen thematisch und von ihrer Zielsetzung her der jeweiligen Ausschreibung und den Zielen des jeweiligen JPIs entsprechen.

Konkretisierungen zum Fördergegenstand und den Förderungsbedingungen sind in den transnationalen Ausschreibungsunterlagen bzw. den FFG-Leitfäden zur Projektart (transnationale Version) festgelegt. Diese sind auf der Website der FFG www.ffg.at veröffentlicht. Vorrangig wird der „Leitfaden für Projekte der orientierten Grundlagenforschung – Transnationale Ausschreibungen“ zur Anwendung kommen.

4.2 Förderungswerber

Förderbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen, die als Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtung)⁷ zu qualifizieren sind und ihren Sitz in Österreich haben.

4.3 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Förderbar sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Da für Forschungsinfrastrukturprojekte in der Regel die Anschaffung der alleinige Gegenstand des förderbaren Vorhabens ist, können gemäß § 36 ARR/Erläuterungen auch die gesamten Anschaffungskosten als förderbar anerkannt werden.

⁵ Ausbildungsmaßnahmen wirken sich im Allgemeinen zum Vorteil der gesamten Gesellschaft aus, da sie das Reservoir an qualifizierten Arbeitskräften, aus dem andere Unternehmen schöpfen können, vergrößern, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft stärken und auch ein wichtiges Element der Beschäftigungsstrategie der Union sind.

⁶ „Wissenstransfer“: Aktivitäten und Initiativen zum Austausch von Wissen und Know-how, um wirtschaftlich relevantes Wissen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung auch tatsächlich nutzbar zu machen.

⁷ „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

4.4 Förderungshöhe/Höchstgrenzen

Für die in 4.1. angeführten, förderbaren Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gelten folgende Förderquoten und Förderhöhen:

Organisationstyp	Förderungsquoten	Förderhöhe
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit	max. 100%	maximal 2 Mio. EUR

Die näheren Angaben zur Förderungshöhe (minimale und maximale) sind in den jeweiligen FFG-Leitfäden zur Projektart beschrieben.

Weitere Spezifikationen bzw. Einschränkungen können in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen getroffen werden.

5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

5.1 Gesamtfinanzierung der Leistung

Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko trägt die Förderungswerberin/der Förderungswerber.

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

5.2 Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist.

Da keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfekontrollrechts vorliegt, erfordert der Anreizeffekt, dass die Leistung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung der FFG begonnen worden ist. Wenn es insbesondere auf Grund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.

5.3 Eigenleistung

Als Voraussetzung für die Förderung durch den Bund kann eine Eigenleistung der Förderwerberin/des Förderungswerbers ausbedungen werden.

Eigenleistungen der Förderwerberin/des Förderungswerbers sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter.

Von einer Eigenleistung kann - unter Berücksichtigung der beihilfe-rechtlichen Bestimmungen - insbesondere dann abgesehen werden, wenn diese der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung unter Ausschöpfung aller ihr oder ihm billigerweise zumutbaren sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Eigenart der zu fördernden Leistung wirtschaftlich nicht zumutbar ist und die Durchführung der Leistung durch die Förderung aus Bundesmitteln und allfällige Förderungen anderer Rechtsträger (z. B. europäische Ko-finanzierung) allein finanziell gesichert erscheint.

5.4 Allgemeine Förderungsbedingungen

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist zu verpflichten, dass sie/er

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
2. der FFG alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,

3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken ab einem Auftragswert von 20.000 EUR nachweislich mehrere Angebote einholt.
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt,
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwendet,

9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises (§§ 40 bis 42 ARR 2014) innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
11. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 7.10 übernimmt,
12. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

5.5 Kumulierung

Sofern auch andere Rechtsträger die Förderungswerberin/den Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, zu fördern beabsichtigen, haben die Organe des Bundes auf eine abgestimmte Vorgangsweise mit diesen Rechtsträgern hinzuwirken.

5.6 Befähigung der Förderungswerberin/des Förderungwerbers

Förderungswerber haben im Förderungsansuchen Angaben und Nachweise anzuführen, aus denen zu erkennen ist, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann
- eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

6 Förderbare Kosten

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderzeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Belegen nachgewiesen werden

Folgende Kostenarten sind förderbar:

- Personalkosten (Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstiges Personal, soweit dieses für das jeweilige Vorhaben beschäftigt wird). Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. in darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen.
- Kosten für Anlagennutzung soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Überschreitet die Amortisationsdauer dieser Sache den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht. Die gesamten Anschaffungskosten sind nur dann förderbar, wenn die Investition selbst der Förderungsgegenstand ist. Eine allfällige Betriebspflicht kann in den Förderungsverträgen verankert werden. Für größere, zusammenhängende Einheiten kann ein Durchschnittsstundensatz, der neben der Abschreibung auch die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Wartung und sonstige laufende Betriebskosten berücksichtigt, angesetzt werden;
- Sachkosten: Unter diese Kostenkategorie fallen projektbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, Lagerentnahmen und anteilige Lizenzgebühren.
- Drittkosten: Kosten für Auftragsforschung, Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente⁸, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen

⁸ Nach dem „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.

Die Anerkennbarkeit von Drittkosten kann in den jeweiligen FFG-Leitfäden zur Projektart eingeschränkt sein.

Die Verrechnung von Projektleistungen zwischen ProjektpartnerInnen ist grundsätzlich nicht anerkenbar.

- Reisekosten: Als förderbar gilt für die Reisekosten der kollektivvertragliche Wert bzw. der steuerliche Wert. Durch eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird im Rahmen der Antragsgenehmigung bzw. im Zuge der Abrechnung gewährleistet, dass der Förderungsnehmer keine ungerechtfertigt hohen Reisekosten geltend macht.
- Gemeinkosten:
Gemeinkosten werden pauschal mit 25% auf die abgerechneten Personalkosten, Kosten für Anlagennutzung, Sachkosten sowie Reisekosten aufgeschlagen. Mit dieser Pauschale sind jedenfalls folgende Kostenpositionen abgedeckt, die nicht als Einzelkosten angesetzt werden können:
 - Allgemeine Tätigkeiten von Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung, Geschäftsführung
 - Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung
 - EDV-, Nachrichtenaufwand
 - Büromaterial, Drucksorten
 - Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, EDV etc.)
 - Gebäudeabschreibung, Instandhaltung, Reparatur
 - Miete und Pacht für allgemeine Flächen, Betriebskosten
 - Reinigung, Entsorgung
 - Lizenzgebühren (sofern diese die Unternehmensgrundausrüstung betreffen)
 - Verpackungs- und Transportkosten
 - Fachliteratur
 - Versicherungen, Steuern
 - allgemeine Aus- und Weiterbildung

Die näheren Spezifikationen bzw. Einschränkungen finden sich in den Ausschreibungsleitfäden und den Leitfäden zur Projektart sowie in dem FFG-Kostenleitfaden „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“

(<https://www.ffg.at/kostenleitfaden>). Der FFG-Kostenleitfaden stellt einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinie sofern diesem Bestimmungen in der gegenständlichen Sonderrichtlinie nicht entgegenstehen.

6.1 Projektlaufzeit

Die maximale Dauer der Projekte beträgt 36 Monate. Nähere Bestimmungen sind in den jeweiligen FFG-Leitfäden zur Projektart geregelt bzw. in der jeweiligen Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen (Call) festzulegen. Die Projektlaufzeit von max. 36 Monaten kann nach Genehmigung durch die Abwicklungsstelle um maximal weitere 12 Monate und ausschließlich in Abstimmung mit den weiteren Fördergebern des transnationalen Konsortiums verlängert werden, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat, die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist und keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen.

6.2 Organisatorische Rahmenbedingungen

6.2.1 Programmmanagement

Mit der Abwicklung dieser Förderungsmaßnahme betraut das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) mittels Abwicklungsvertrag.

6.2.2 Erhebung der gesamten Förderungsmittel und Koordination bei Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist von der FFG als Abwicklungsstelle zu erheben:

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und

- um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen. Diese Mitteilungspflicht hat auch jene Förderungen zu umfassen, um die die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nachträglich ansucht.

Die FFG hat als Abwicklungsstelle angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Vor der Gewährung einer Förderung hat die FFG als Abwicklungsstelle bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann, von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

6.2.3 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Bei der Erstellung von Ausschreibungsdokumenten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinie ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

7 Ablauf der Förderungsgewährung

Der transnationale Charakter von JPIs bringt es mit sich, dass die Callabwicklung arbeitsteilig zwischen der transnationalen Ebene und der FFG als Abwicklungsstelle erfolgt. Das BMBWF entscheidet an welchen Ausschreibungen Österreich teilnimmt und welche Budgetsumme dafür jeweils gewidmet wird.

Ab Vorliegen der Förderentscheidung (auf Basis der Förderempfehlung des transnationalen Bewertungsgremiums) durch den/die Bundesminister/in für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) wird die weitere Abwicklung für die österreichischen Projektbeteiligungen (Erstellung der Förderverträge, Monitoring der laufenden Projekte, ...) ausschließlich von der FFG in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle wahrgenommen.

Die einzelnen Schritte zur Fördergenehmigung sowie die Zuständigkeiten auf

- a) transnationaler
sowie
- b) nationaler Ebene

sind nachfolgend dargestellt.

a) Transnationale Ebene

Die Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen erfolgt im Rahmen gemeinsamer transnationaler Calls aller am Call beteiligten Länder (=transnationales Konsortium).

Auf transnationaler Ebene wird gemeinsam festgelegt:

- das transnationale Einreichverfahren,
- der Ablauf des transnationalen Bewertungs- bzw. Auswahlverfahrens
- sowie die transnationalen Bewertungskriterien.

Diese Informationen werden in den transnationalen Ausschreibungsunterlagen dargestellt.

Die Abwicklung des transnationalen Calls erfolgt durch ein gemeinsames transnationales Call-Sekretariat.

b) Nationale Ebene

Die FFG als Abwicklungsstelle führt das nationale Ausschreibungsverfahren für die österreichischen Antragsteller durch.

Für österreichische Antragsteller ist die Einreichung bei der FFG – zusätzlich zur transnationalen Einreichung - verpflichtend.

Zur Sicherstellung von Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Objektivität und Kompetenz sind im Rahmen der Abwicklung der nationalen Ausschreibungen die nachfolgenden Verfahrensgrundsätze anzuwenden:

7.1 Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen (Calls)

Die Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen wird elektronisch auf der Website der Abwicklungsstelle FFG veröffentlicht.

In der Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen sind jedenfalls anzugeben:

1. Das Ziel und der Inhalt der Ausschreibung;
2. Die förderbaren Themen und thematischen Schwerpunkte (Förderungsgegenstand);
3. Der Einreichzeitraum inklusive der Frist für die Einreichung von Förderansuchen;
4. Die minimale und maximale Förderungsdauer der Projekte;
5. Das bereitgestellte Budget und eventuelle Budgetzuordnungen für ein oder mehrere Themenbereiche;
6. Einen Hinweis darauf, dass die Summe der einem Antragsteller gewährten Förderungen durch die Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts begrenzt wird;
7. Die Bewertungskriterien inklusive der Gewichtung der einzelnen Module und der „KO“-Kriterien.

Die unter Pkt. 1.-7. angeführten Call-Informationen können alternativ auch in den transnationalen Call-Dokumenten dargestellt sein. Diese werden dann über die Website der FFG zugänglich gemacht.

7.2 Einreichen der Förderungsansuchen

Die Einreichung der nationalen Förderanträge österreichischer Antragsteller bei der FFG als Abwicklungsstelle hat – zusätzlich zu einer Einreichung auf transnationaler Ebene - ausnahmslos elektronisch über das zur Verfügung gestellte elektronische Einreichsystem eCall innerhalb der in der jeweiligen Ausschreibung genannten Einreichfrist zu erfolgen. Das von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber eingebrachte Förderungsansuchen hat einen der Eigenart der Leistung

entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan, der auch allfällige Eigenleistungen umfasst, zu enthalten.

Dabei sind die von der FFG als Abwicklungsstelle bzw. dem jeweiligen transnationalen Call-Sekretariat zur Verfügung gestellten Formulare verpflichtend zu verwenden. Das Förderungsansuchen hat Angaben und Nachweise zu enthalten, die insbesondere folgende Inhalte enthalten:

- Persönliche und sachliche Voraussetzungen,
- Förderungswürdigkeit des Vorhabens,
- Angemessenheit der Kosten
- Angaben gemäß Punkt 6.2.2

7.3 Antragssprache

Die nationalen Förderansuchen sind in englischer oder deutscher Sprache (national Annex) einzureichen.

7.4 Auswahl- und Bewertungsverfahren

Das Auswahlverfahren muss allen Förderungswerbern (Bietern) eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Behandlung gewährleisten.

Die inhaltliche Bewertung erfolgt in der Regel auf transnationaler Ebene und wird gemeinsam mit dem Auswahlverfahren in den transnationalen Call-Unterlagen dargestellt.

In Ergänzung zum „Formalcheck“ auf transnationaler Ebene überprüft die FFG als Abwicklungsstelle die nationalen Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit (Formalprüfung gemäß nationaler Förderbedingungen), nicht aber inhaltlich.

Die Formalprüfung umfasst insbesondere:

- Das Ansuchen wurde formal richtig und vollständig eingebracht.
- Der Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan sowie sonstige erforderliche Unterlagen liegen bei und sind vollständig.

Das Ergebnis der Formalprüfung wird schriftlich festgehalten.

Bei unvollständigen Förderungsansuchen ist – sofern es sich um behebbare Mängel handelt - eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen. Kommt keine Verbesserung zustande, so ist das Förderungsansuchen aus formalen Gründen aus dem weiteren Verfahren auszuschließen.

Für Förderungsansuchen, welche die formalen Anforderungen auf nationaler und transnationaler Ebene erfüllt haben, erfolgt die inhaltliche Bewertung auf transnationaler Ebene zentral durch ein internationales „Peer review“ Verfahren.

Die Bewertung von Anträgen um eine Förderung erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung.

Alle mit der Beurteilung und Kontrolle von Anträgen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

7.5 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Die Kriterien zur Beurteilung der Förderungsansuchen werden für jeden transnationalen Call durch das transnationale Konsortium festgelegt und in den transnationalen Call-Unterlagen veröffentlicht.

7.6 Entscheidung über das Förderungsansuchen

a) Transnationale Ebene

Als Ergebnis des transnationalen Bewertungsvorgangs gibt das transnationale Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung - gegebenenfalls gereiht – samt allfälliger Auflagen und Bedingungen ab.

Das Ergebnis des transnationalen Bewertungsvorganges inkl. der daran anschließenden Abstimmung aller am Call beteiligten Förderagenturen bzw. Fördergeber wird der Förderungswerberin/dem Förderungswerber schriftlich (postalisch oder elektronisch) mitgeteilt. Dies erfolgt in der Regel durch das transnationale Call-Sekretariat, andernfalls durch die FFG als Abwicklungsstelle. Im Falle einer Ablehnung jedenfalls unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe. Im Falle einer Förderempfehlung enthält die Mitteilung des transnationalen Callsekretariats den Hinweis, dass diese eine vorläufige ist und die finale Förderentscheidung durch die jeweiligen nationalen Fördergeber getroffen wird.

b) Nationale Ebene

Die Förderungsentscheidung (auf Basis der Förderempfehlung des transnationalen Bewertungsgremiums) für die österreichischen Projektbeteiligungen in den transnationalen F&E-Vorhaben obliegt dem/der Bundesminister/in für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF). Die FFG als Abwicklungsstelle ist vom BMBWF über die Förderungsentscheidung des Bundes zu informieren.

7.7 Förderungsangebot / Förderungsvertrag

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden. Der Förderungswerberin/dem Förderungswerber wird durch die Abwicklungsstelle FFG ein schriftliches Förderungsangebot übermittelt. Dieses enthält die detaillierten Förderungsbedingungen/auflagen. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die Annahme des Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen hat, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt. Mit der schriftlichen Annahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande. Die FFG hat in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle Musterförderungsverträge auszuarbeiten, die sich am Musterförderungsvertrag des BMF (§ 24 Abs. 4 ARR 2014) orientieren, wobei folgende Inhalte direkt oder implizit enthalten sind:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage
2. Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u. ä.)
3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung
4. Art und Höhe der Förderung
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand)
6. förderbare und nicht förderbare Kosten sowie ein Verweis auf einen allfälligen Kostenleitfaden der FFG
7. Fristen für die Einbringung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten
8. Auszahlungsbedingungen
9. Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung
11. Bestimmungen zur Datenverarbeitung
12. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
13. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zu

Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden

7.8 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Projektfortschritt sowie Prüfung und erfolgter Abnahme der von der Förderungsnehmerin/von dem Förderungsnehmer vorzulegenden Zwischen- und Endverwendungsnachweise. Die Prüfung der vorzulegenden Nachweise erfolgt durch die FFG als Abwicklungsstelle. Eine Startrate zu Projektbeginn kann vorgesehen werden. Je nach Projektlaufzeit bis zu 50%. Die Förderung darf nur an die Förderungsnehmerin oder den Fördernehmer oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen. Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel und bei von der Europäischen Union kofinanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist darauf hinzuweisen, dass nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2

Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert werden.

Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten und sind die Fördervoraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Förderung aliquot.

7.9 Erbringung des Verwendungsnachweises

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, über die Durchführung der Leistung innerhalb zu vereinbarender Fristen zu berichten. Dazu ist der FFG als Abwicklungsstelle ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu übermitteln.

Wird mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb des Finanzjahres gerechnet, in dem die Förderungsgewährung erfolgt, ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer zu verpflichten, mindestens einmal jährlich einen Zwischenbericht (Verwendungsnachweis) zu legen. Weichen die transnationalen Zwischenberichtsperioden von dieser Regelung ab, können die nationalen Berichtsperioden an diese angepasst werden.

Die Berichtspflicht erstreckt sich auch auf die Verwendung eigener finanzieller Mittel, sowie auf etwaige von einem anderen Rechtsträger erhaltene finanzielle Mittel.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg, hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die FFG hat sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs.2 Z 5 ARR 2014 sinngemäß.

Aufgrund der Eigenart der Leistung und des angestrebten Förderungszwecks kommt § 29 ARR 2014 in vorliegender Sonderrichtlinie nicht zur Anwendung.

7.10 Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der FFG als Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde.
4. die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,

9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt. Die Solidarhaftung kann im Förderungsvertrag mit der anteiligen Förderung begrenzt werden.

Die Entscheidung über eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung trifft der Förderungsgeber auf Basis des Vorschlages der FFG als Abwicklungsstelle.

7.11 Datenschutz

Die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass das BMBWF und die FFG in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass das BMBWF und die FFG in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem BMBWF und der FFG in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerberinnen oder den Förderungswerbern zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und

Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die FFG als Förder- und Zuwendungsstelle gemäß § 2g des Bundesgesetzes über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. 341/1981 idgF, zur Vergabe von Fördermitteln für die Entwicklung und Erschließung der Künste und Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO sowie der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen insbesondere Anträge, Anbote, Verträge, Gutachten sowie sonstige Daten (sog. „Förderunterlagen“) verarbeiten, d.h. insbesondere an andere Art 89-Förder- und Zuwendungsstellen, öffentliche Stellen, Gutachterinnen und Gutachter sowie Auftragsverarbeiter übermitteln, wobei Förderungsunterlagen jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren, gespeichert und gegebenenfalls sonst verarbeitet werden dürfen. Ebenfalls dürfen Förder- und Zuwendungsstellen im Internet oder im Rahmen sonst öffentlich zugänglicher Berichte personenbezogene Daten für die oben genannten Zwecke verarbeiten. Gleiches gilt für Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Kontaktaufnahme.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass sowohl die Empfängerinnen und Empfänger von Fördermitteln als auch die Förder- und Zuwendungsstellen für Zwecke der Abwicklung, der Dokumentation und Beweissicherung, des Monitorings und der Revision von Art-89-Mitteln gemäß § 2g Abs. 4 FOG insbesondere Angaben zu allen im Rahmen des Projekts beschäftigten Personen (wie insbesondere Arbeitsverträge, nähere Angaben zum Arbeitsverhältnis, Arbeitszeitaufzeichnungen, Abwesenheiten, Gehaltsbelege, Qualifizierungs- und Karriereschritte sowie Angaben zu Reise- und Vortragstätigkeiten) verarbeiten dürfen.

Für über diese Bestimmung hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist von der FFG in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiter der FFG, ihre Mitglieder der Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die FFG zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der FFG oder eines Förderwerbers gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt

werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der FFG in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle übermittelt werden, haben die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber der FFG ausdrücklich aufzuzeigen.

7.12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

7.13 Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird vor ihrer Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht und der volle Wortlaut der Richtlinie sowie eine Kurzbeschreibung sind auf der Homepage des BMBWF bzw. einer Beihilfe-Website (in der Regel der Abwicklungsstelle) veröffentlicht.

8 Kontrolle und Evaluierung

8.1 Kontrolle

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

8.2 Evaluierung

Das laufende Monitoring der geförderten Projekte wird durch die FFG als Abwicklungsstelle wahrgenommen.

Im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer an der Evaluierung mitzuwirken hat und welche Informationen sie oder er im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben hat, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind.

Für das Jahr 2023 ist eine Programmevaluierung durch externe ExpertInnen vorgesehen. Diese Evaluierung kombiniert die in der Mission ERA SRL 2019-2021 vorgesehene Evaluierung mit der Evaluierung des ggst. Programms und soll Erkenntnisse für die Umsetzung des laufenden Programms Mission ERA 2022-2024 sowie für die Gestaltung möglicher zukünftiger Programme liefern. Die Beauftragung der Evaluierung sowie die Formulierung der Terms of References erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

9 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Sonderrichtlinie tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit 1.3. 2022 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Förderentscheidungen auf Basis dieser Richtlinie können bis 31.12.2024 vorgenommen werden, Förderungsverträge auf Basis dieser Sonderrichtlinie können bis 30.6.2025 abgeschlossen werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Sonderrichtlinie nur mehr auf Vorhaben anzuwenden, über welche basierend auf dieser Richtlinie der Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

